

## Auswirkungen des EuGH-Urteils zur kostenlosen Überlassung der ersten Kopie der Patientenakte

Erfurt, 19.04.2024

Dr. med. Stefan Hübel  
Rechtsanwalt und Arzt



1

## Agenda

- ▶ Ausgangssituation
- ▶ Amtsgericht Köthen (8 C 204/19)
- ▶ Landgericht Dessau-Roßlau (8 S 52/20)
- ▶ Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)
- ▶ Europäischer Gerichtshof (C-307/22)
- ▶ Ergebnis
- ▶ Ausblick

2

2

## Ausgangssituation

- ▶ Anschreiben mit Aufforderung, die Krankenunterlagen „zur Verfügung zu stellen“, der Ausgleich der Kosten für die Kopien wird anwaltlich versichert.
- ▶ Es wurde eine „Eingangsfrist“ gesetzt, d.h. es wurde eine Über-sendung gefordert.
- ▶ Eine Vollmacht lag bei, eine Schweigepflichtentbindungs-erklärung nicht.
- ▶ Keine Reaktion von Seiten der Zahnärztin.

3

3

## Amtsgericht Köthen (8 C 204/19)

- ▶ Klage auf „Herausgabe“ einer Kopie der Krankenunterlagen gemäß § 630g, Abs. 1, 2 BGB, jedoch nicht Zug um Zug gegen Kostenerstattung (Juli 2019).
- ▶ Eine Schweigepflichtentbindungserklärung lag jetzt als Anlage bei.
- ▶ Abgabe eines sofortigen Anerkenntnis unter Auslegung des Klageantrag.
- ▶ Versuch die Kosten der Klägerseite bei fehlendem Klageanlass (keine Schweigepflichtentbindungserklärung, Vorliegen einer Holschuld, Kostenerstattung Zug um Zug) auferlegen zu lassen.

4

4

## Amtsgericht Köthen (8 C 204/19)

- Vortrag Klägerseite, dass gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO eine kostenlose Kopie der Krankenunterlagen zu übersenden sei.

(Anmerkung: Diese Auffassung war zu diesem Zeitpunkt strittig, wurde jedoch z.B. von der Ärztekammer Berlin vertreten (Auskunftsrecht und Einsichtnahme in Patientenunterlagen, Ärztekammer Berlin, Stand November 2019), mit der Empfehlung, solange keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, die Übersendung von Krankenunterlagen nicht von einer Kostentragungspflicht abhängig zu machen, um etwaige datenschutzrechtliche Sanktionen zu vermeiden.)

5

5

## Amtsgericht Köthen (8 C 204/19)

- Stellungnahme von Beklagtenseite
  - kostenlose Übersendung von Krankenunterlagen scheidet aufgrund von Art. 15 Abs. 4 DSGVO aus
  - Eingriff in die Berufsfreiheit
  - Zweck der Einsichtnahme vorliegend nicht Datenschutz, sondern Prüfung einer etwaigen Haftung
  - Öffnungsklausel in Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO
- Urteil vom 30.03.2020: Der Klage wurde stattgegeben.
  - Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist einschlägig (Anmerkung: Prüfung von Art. 15 Abs. 4, 23 Abs. 1 lit. i DSGVO erfolgte nicht)

6

6

## Landgericht Dessau-Roßlau (8 S 52/20)

### ► Berufungsbegründung

- Rüge der nicht erfolgten Prüfung vom Art. 15 Abs. 4 DSGVO i.V.m. Art. 14 GG, Art. 23 Abs.1 lit. i DSGVO unter Hinweis auf erfolgte nationale Umsetzung und dass der Zweck der Einsichtnahme nicht auf Auskunft (Datenschutz) sondern Prüfung eines Anspruchs gerichtet ist
- Revision beantragt mit Hinweis auf die Bedeutung der Angelegenheit und die fehlende höchstgerichtliche Rechtsprechung.

7

7

## Landgericht Dessau-Roßlau (8 S 52/20)

- Berufungserwiderung geht erneut unter Hinweis auf das Urteil des LG Dresden vom 29.05.2020 (6 O 76/20) auf Art. 15 Abs.3 DSGVO ein, nicht jedoch auf Art. 15 Abs.4, 23 Abs. 1 lit. i DSGVO
- Urteil des LG Dresden vom 29.05.2020 (6 O 76/20):
  - Bejahung Anspruch auf kostenlose Überlassung einer Kopie der Krankenunterlagen gemäß Art.15 Abs. 3
  - erneut Art. 15 Abs. 4, 23 Abs.1 lit. i DSGVO nicht geprüft
  - Erwägungsgrund 63 herangezogen, jedoch wird auf den Datenschutz als Zweck abgestellt

8

8

## Landgericht Dessau-Roßlau (8 S 52/20)

- Hinweis von Beklagtenseite auf den Beschluss des OLG Köln vom 20.04.2020 (5 W 5/20):

„Eine Auskunft muss aber nicht durch Vorlage von Unterlagen erteilt werden (auch wenn Art. 15 DSGVO die Überlassung von Kopien vorsieht), sondern kann (und wird häufig) durch die Abgabe einer ggfls. zu verschriftlichenden Erklärung erfolgen.“

9

9

## Landgericht Dessau-Roßlau (8 S 52/20)

- Urteil vom 15.12.2020: Die Berufung wurde zurückgewiesen.
  - Anspruch gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO auf Übersendung einer kostenlosen Kopie der Krankenunterlagen, die Kammer folgt hier der Argumentation des Urteils des Landgerichts Dresden (a.a.O.)
  - Keine Einschränkung der Berufsausübung aufgrund des geringen Umfangs der Tätigkeit Kopien der Krankenunterlagen
  - Auf Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO sowie auf das zitierte Urteil des OLG Köln (a.a.O.) wird nicht eingegangen
  - Revision wurde zugelassen

10

10

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

### ► Revisionsbegründung:

- Öffnungsklausel Art. 9 Abs. 4 DSGVO bezogen auf § 630g BGB
- Zweck der Einsichtnahme
- Einschränkung durch Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO mit Verweis auf den Kostenaufwand.
- kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien sämtlicher Krankenunterlagen
- Hinweis auf Vorlage an den europäischen Gerichtshof

11

11

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

### ► Revisionserwiderung

- datenschutzrechtliche Zwecke sind keine Anspruchsvoraussetzung
- die Kostenregelung des §§ 630 Gl BGB stellt keine Beschränkung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 lit. i DSGVO dar
- keine Einschränkung des Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO

12

12

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

► Beschluss vom 29.03.202: Vorlage an den EuGH

1. Besteht keine Verpflichtung gemäß Art. 15 Abs. 3 S.1 lit. i.V.m. Art. 12 Abs.3 S.1 DSGVO, einem Patienten die erste Kopie seiner Krankenunterlagen kostenlos zu überlassen, wenn dieser datenschutzfremde, aber legitime Zwecke damit verfolgt?

Begründung: Die Literatur bejaht diese Frage, aus Art. 15 DSGVO ergibt sich jedoch keine Einschränkung hinsichtlich der Motivation hinter dem Herausgabeanspruch.

13

13

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

2. Falls Frage 1 verneint wird:

a) Kommt eine Beschränkung des Rechts auf unentgeltliche Zurverfügungstellung gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO durch eine nationale Vorschrift, die vor der DSGVO erlassen wurde, in Betracht?

Begründung: Die Literatur bejaht die Rechtmäßigkeit von Altregelungen, allerdings könnte hier auch eine neue Regel eingeführt bzw. diese noch nicht umgesetzt worden sein.

14

14

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

b) Falls Frage 2a bejaht wird: Ist Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich die dort genannten Rechte auch auf den Aufwand und die Kosten der Zurverfügungstellung der Kopie erfassen?

Begründung: Über die Frage, ob wirtschaftliche Interessen von Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO erfasst sind, wurde noch nicht entschieden.

15

15

## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

c) Falls Frage 2b bejaht wird: Kommt als Beschränkung nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO eine nationale Regelung in Betracht, die immer einen Kostenerstattungsanspruch vorsieht?

Begründung: Es stellt sich die Frage, ob eine Bereichsausnahme im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO notwendig und verhältnismäßig ist.

16

16



## Bundesgerichtshof (VI ZR 1352/20)

3. Falls Frage 1 und die Fragen 2a, 2b oder 2c verneint werden:  
Umfasst die Überlassung der Kopien alle personenbezogenen Daten oder bleibt es dem Arzt überlassen, in welcher Art und Weise er dem anspruchstellenden Patienten die Daten zusammenstellt?

Begründung: Nach einer Ansicht besteht ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien bzgl. zu beauskunftender Daten, kein Anspruch jedoch auf Herausgabe von Kopien bestimmter Dokumente.

17

17

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

### ► Stellungnahme der Kommission vom 10.08.2022:

- Frage 1: Ein datenschutzrechtlicher Zweck muss nicht vorliegen.
- Frage 2: Eine bereits erlassene Regelung kann nur dann weiter in Kraft bleiben, soweit die Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO erfüllt werden. Eine Befreiung der Kosten der Stellung der Kopie gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO kommt nur dann in Betracht, wenn diese so hoch sind, dass die unternehmerische Freiheit beeinträchtigt wird. Ansonsten stehen die Vorschriften der DSGVO einer nationalen Vorschrift entgegen, die unabhängig vom Einzelfall die Kosten der ersten Kopie stets dem Patienten auferlegt.

18

18

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

- Frage 3: Es muss eine genaue Wiedergabe aller angeforderten personenbezogenen Daten auf einem verkörpertem und dauerhaften Datenträger erfolgen.

19

19

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

### ► Stellungnahme Lettland vom 31.08.2022

- Frage 1: Ein datenschutzrechtlicher Grund muss nicht vorliegen.
- Frage 2: Nationale Vorschrift, die vor dem Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde, kann das Recht zur unentgeltlichen Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten nicht beschränken.
- Frage 3: Es besteht kein Anspruch auf Übersendung von Kopien aller personenbezogenen Daten, die zu übermittelnden Daten können zusammengestellt werden.

20

20

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

### ► Schlussanträge des Generalanwalts vom 20.04.2023

- Frage 1: Ein datenschutzrechtlicher Grund muss nicht vorliegen.
- Frage 2: Eine nationale Regelung, die von den Patienten verlangt, die Kosten für die Erstellung der Kopie der Patientenakte zu erstatten, ist zulässig, soweit sie erforderlich und verhältnismäßig ist.
- Frage 3: Ein allgemeines Recht auf Übersendung einer Kopie der vollständigen Patientenakte besteht nicht, Daten müssen nur verständlich und dahingehend überprüfbar sein, dass sie vollständig und richtig sind.

21

21

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

### ► Urteil vom 26.10.2023

- Frage 1: Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Überlassung der Kopie der personenbezogenen Daten gilt auch dann, wenn ein anderer Zweck als die in S. 1 der 63. Erwägungsgründe zugrunde liegt.

Begründung: Der 1. Satz des 63. Erwägungsgrundes kann nicht als Beschränkung des Auskunftsrechtes herangezogen werden, da die Erwägungsgründe nicht rechtsverbindlich sind. Der Antrag auf Auskunftserteilung ist nicht spezifisch zu begründen.

22

22

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

- Frage 2: Eine nationale Regelung, die vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde, kann zulässig sein. Sie kann jedoch nicht zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen die Kosten für die Erstellung der Kopie der betroffenen Person auferlegen.

23

23

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

Begründung: Die DSGVO schließt bei fehlendem Wortlaut Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde, nicht aus. Eine nationale Regelung, die dem Patienten die Kosten für die Erstellung der ersten Kopie der Patientenakte auferlegt, verstößt gegen den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Die wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen wiederum sind durch die DSGVO ausreichend geschützt (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Zudem Kostentragungspflicht jedenfalls ab der zweiten Kopie.

24

24

## Europäischer Gerichtshof (C-307/22)

- Frage 3: Es ist eine vollständige und originalgetreue und verständliche Reproduktion aller Daten zu überlassen.

Begründung: Die betroffene Person muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob sie zulässig verarbeitet wurde, ferner muss sie in der Lage sein, ihre Rechte aus der DSGVO auszuüben. Dies erfordert, die Daten vollständig und originalgetreu wiederzugeben. Bei einer Zusammenfassung der Daten besteht die Gefahr, dass relevante Daten nicht oder nicht richtig wiedergegeben werden

25

25

## Ergebnis

### ► Ärzte

- Es greift ggf. im Einzelfall noch Art.15 Abs. 4 DSGVO, aber nur bzgl. eventueller Verweigerung bei Beeinträchtigung eigener Rechte und Freiheit. Bei sehr hohen Kosten für die Erstellung der Kopie kann auch das wirtschaftliche Interesse des Verantwortlichen einschlägig sein.
- Es müssen die gesamten vollständigen Daten als Kopie überlassen werden, d.h. die komplette Patientenakte und auch sonstige Dokumente, die streng genommen nicht zur Patientenakte gehören (Verwaltungsdaten).

26

26

## Ergebnis

### ► Ärzte

- In der Praxis empfiehlt sich die sofortige Übersendung der Patientenakte, soweit keine Gründe gem. Art. 15 Abs. 4 DSGVO vorliegen.
- Anfrage, ob auch sonstige Daten (Verwaltungsdaten) benötigt werden (vgl. OLG Köln, Urteile vom 10.08.2023 [15 U 149/22 und 184/22], s.u.).
- Versand soweit möglich per verschlüsselter E-Mail, sonst DVD oder zuletzt in Papierform als Einwurf-Einschreiben.

27

27

## Ergebnis

### ► Rechtsanwälte

- Versand möglichst per beA, sonst DVD mit Ankündigung per beA
- Achtung: Schriftwechsel zwischen Ärzten und Rechtsanwälten ist ggf. auf Ärzteseite nicht geschützt
- Im Klagefall sofortiges Anerkenntnis abgeben, ggf. Kostenvermeidung bei fehlender außergerichtlicher Fristsetzung.

28

28

## Ergebnis

### ► Versicherungen

- Kann oder wird die Versicherung nun für den Patienten die kostenlose Kopie fordern?
- In der Praxis wird dies zu Verzögerungen in der Regulierung führen, da eine direkte kostenfreie Anforderung der Patientenakte nur mit einer Vollmacht zu Gunsten der Versicherung möglich wäre und eine solche Vollmacht praktisch nicht erteilt werden dürfte.
- Es dürfte sinnvoller sein, die Patientenakte weiterhin gegen Kostenerstattung direkt bei den Behandlern anzufordern.

29

29

## Ergebnis

### ► Patienten

- keine Kosten (für erste Kopie)
- erleichterter Zugriff auf die Patientenakte (kein Zug-um-Zug)
- bei wörtlicher Auslegung des Urteils (verständlich und originalgetreu zur Überprüfung der Vollständigkeit) kein Anspruch auf Vollständigkeitserklärung

30

30

## Ergebnis

- Was gilt für kostenerhebliche Kopien, analoge Röntgenbilder und Modelle?

EuGH in Rn. 59:

*„ (...) und muss unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. (...)“*

(Diese Fragestellung wird sich in Ansehung der Digitalisierung wohl erledigen – aber Altfälle)

31

31

## Ergebnis

- Was meint der EuGH mit „verständliche Reproduktion“?

EuGH in Rn. 79:

*„ (...), dass im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses das Recht auf Erhalt einer Kopie (...) umfasst, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. (...)“*

Röntgenbild (Zahnarzt), Labor, Sonographie, EKG ...? Muss nun ein Befund dazu verfasst werden, der sonst unüblich ist?

32

32



## Ergebnis

Pragmatischer Ansatz: Krankenunterlagen in Kopie vollständig überreichen und nicht kopierbare (hoher Aufwand) Teil der Krankenakte im Original mit Einschreiben/Rückschein nach Ankündigung übersenden (Problem: Verlustgefahr).

33

33

## Ergebnis

- Was ist mit § 630g Abs. 1 S. 1 BGB („der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe“)?

Wurde nicht konkret geprüft, aber Art. 23 Abs. 1 lit. i. DSGVO räumt Einschränkung zum „Schutz der betroffenen Person“ ein.

34

34

## Ausblick

- ▶ OLG Köln, Urteile vom 10.08.2023 (15 U 149/22 und 184/22):
  - Anspruch auf Datenauskunft gemäß Art. 15 DSGVO umfasst die gesamte Behandlungsdokumentation und geht noch darüber hinaus.
  - Datenauskunftsanspruch umfasst auch die personenbezogenen Daten, welche ein Behandler mit der Haftpflichtversicherung oder einem Rechtsanwalt geteilt hat.

35

35

## Ausblick

- ▶ EuGH, Urteil vom 05.03.2024 (C-588/21 P)
  - Harmonisierte Normen (DIN-Vorgaben) sind Teil des Unionsrecht und müssen frei, d.h. kostenlos, zugänglich sein.

36

36

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. med. Stefan Hübel  
Rechtsanwalt und Arzt  
Fachanwalt für Medizinrecht

KMH Medizinrecht  
Hansastraße 30  
44137 Dortmund

fon 02 31 589373-21  
fax 02 31 589373-29  
s.huebel@kmh-medizinrecht.de